

BEWERTUNG VON BILDUNGSNACHWEISEN - Ref. III 37 - PERSONALBOGEN

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und Kästchen ankreuzen.

Mit der Antragstellung bestätigen Sie die Kenntnisnahme der „Informationen zur Datenverarbeitung bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise“.

1. ANGABEN ZUR PERSON

Familienname: **Vorname:**

Geburtsdatum: **Geburtsort:**
(Tag.Monat.Jahr)

Staatsangehörigkeit: **Herkunftsland der Zeugnisse:**
(Nationalität) (Wo wurden die Zeugnisse erworben?)

Adresse:
(Straße, PLZ, Ort)

Telefon: **E-Mail:**

Ich werde bei der Antragstellung von einer Beratungsstelle/Einzelperson unterstützt.
Ich bin damit einverstanden, dass ein Informationsaustausch zwischen dem Ministerium und dieser Beratungsstelle/Person erfolgt. Ich kann diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Betreuung durch:

Telefon: **E-Mail:**

Bitte haben Sie Verständnis, dass das Bildungsministerium Informationen zu Ihrem Antrag nur an Personen/Organisationen weitergeben darf, für die Sie vorher Ihre Zustimmung erteilt haben.

2. ZWECK DER BEWERTUNG

(Wofür benötigen Sie die Bewertung?)

- Beginn einer weiteren Ausbildung oder weiterer Schulbesuch
- Beginn eines Studiums in Schleswig-Holstein an einer Fachhochschule Universität
Hinweis: Wenn Sie ein Studium aufnehmen wollen, ist eine Bewertung durch das Ministerium entbehrlich; wenden Sie sich in diesem Fall bitte direkt an die Hochschule.
- Bescheinigung für das Arbeitsamt oder den privaten Arbeitgeber
- Bewertung einer Berufsqualifikation
- Sonstiges (Teilnahme am Sprachkurs o.ä.):.....

3. BEWERTUNGSZIEL / BESTÄTIGUNG EINER GLEICHWERTIGKEIT MIT

(Was soll im Ergebnis anerkannt werden?)

- dem **Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss** (früher: Hauptschulabschluss)
- dem **Mittleren Schulabschluss** (früher: Realschulabschluss)
- einer **Hochschulzugangsqualifikation** mit Festsetzung einer **Gesamtnote**
- dem **Berufsabschluss** einer Berufsfach- oder Fachschule in Schleswig-Holstein als:
.....
- Sonstiges:**

4. BESUCHTE SCHULEN

Primarschulen, Sekundarschulen, berufliche Schulen in Originalbezeichnung und chronologischer Reihenfolge (von der 1. Klasse an bis **vor** dem Studium; bitte jeweils die Jahre angeben)

von bis Schule: Ort/Land:

5. BESUCHTE HOCHSCHULEN

Universitäten, Institute, Spezialhochschulen in Originalbezeichnung und chronologischer Reihenfolge (bitte jeweils die Jahre angeben)

von bis Hochschule: Ort/Land:

von bis Hochschule: Ort/Land:

6. AUSGEÜBTE EINSCHLÄGIGE ERWERBSTÄTIGKEITEN

(nur für die Bewertung von Berufsausbildungen)

von bis Arbeitsstelle: Ort/Land:

von bis Arbeitsstelle: Ort/Land:

von bis Arbeitsstelle: Ort/Land:

7. Hiermit bestätige ich, dass ich mich bisher noch nicht um eine Anerkennung meiner Zeugnisse bemüht habe.

Meine Zeugnisse habe ich folgenden Stellen bereits zur Anerkennung vorgelegt:

.....

8. Verwaltungsgebühr

Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Gleichwertigkeit wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr beträgt für die

- Gleichwertigkeit mit dem Ersten allgemeinbildenden oder dem Mittleren Schulabschluss 50 Euro
- Gleichwertigkeit mit einer Hochschulzugangsprüfung **ohne** Festsetzung einer Gesamtnote 60 Euro
- Gleichwertigkeit mit einer Hochschulzugangsprüfung **mit** Festsetzung einer Gesamtnote 75 Euro
- Gleichwertigkeit mit einer beruflichen Qualifikation 100 Euro
- die Ausstellung einer Zweitausfertigung 20 Euro

Von der Zahlung dieser Gebühr wird auf Antrag befreit, wer Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt o. ä. erhält.

Ich beantrage die Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühr, weil ich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes o. Ä. beziehe; ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie des letzten Leistungsbescheides) ist beigefügt.

Mit der Zahlung der Verwaltungsgebühr erkläre ich mich einverstanden, sofern die Voraussetzung für eine Befreiung von der Zahlung nicht vorliegt. Mir ist bekannt, dass nach Abschluss des Antragsverfahrens eine Befreiung von der Verwaltungsgebühr nicht mehr möglich ist.

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat III 37**

**Informationen zur Datenverarbeitung
bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise**

- I. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Str. 16 – 22, 24105 Kiel.
- II. Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, erreichbar unter:
E-Mail: DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-2452
- III. Ihre personenbezogenen Daten werden für die Bewertung der von Ihnen vorgelegten Bildungsnachweise mit dem Ziel der Erteilung eines Anerkennungs-, Gleichwertigkeits- oder Rangleichheitsbescheides verarbeitet.

Eine Anerkennung des vorgelegten Bildungsnachweises ist nur möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- IV. Folgende Daten werden verarbeitet:
 - > Angaben zur Person (z. B. Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Ausweispapier zur Person, Lichtbild auf Ausweispapier und/oder Bildungsnachweis)
 - > Bildungs- und sonstige Leistungsdaten (z. B. Schulabschlüsse, Universitätsabschlüsse, Berufsabschlüsse, Noten)

Ohne Angabe dieser Daten ist die Anerkennungsstelle nicht in der Lage, Ihren Antrag zu bearbeiten. Die begehrte Anerkennung des Bildungsnachweises ist dann nicht möglich. Auch eine bestimmte Beratungsleistung kann nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.

- > gegebenenfalls für eine Gebührenbefreiung: Daten über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- V. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

- > Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist § 3 Absatz 1 Landesdatenschutz Schleswig-Holstein (LDSG).
- > Weitere Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind insbesondere: §§ 3 Absatz 2, 4, 8, 9, 12 und 13 LDSG.
- > Die Vorschriften des LDSG gründen auf Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO.
- > Weitere Rechtsgrundlage für das Bewertungsverfahren bzw. für eine Beratungsleistung sind:

§ 140 Absatz 3 Schulgesetz Schleswig-Holstein,

Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein, Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen des Landes Schleswig-Holstein.

VI. Die Daten zur Person und die Bildungs- bzw. sonstigen Leistungsdaten werden, soweit es für die mit der Antragstellung begehrte Bewertung erforderlich ist, an folgende Stellen weitergegeben:

- > zuständige Schulaufsicht innerhalb des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- > Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz
- > zuständige Anerkennungsstelle in einem anderen Bundesland
- > von der Anerkennungsstelle beauftragte externe Gutachter oder externe Übersetzer

Im Bereich der beruflichen Anerkennung erfolgt überdies eine Datenübermittlung zu statistischen Zwecken an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (§ 17 Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz).

VII. Ferner kann gegebenenfalls eine Weitergabe der Daten zur Person sowie zu den Bildungs- und sonstigen Leistungsdaten an eine sachlich zuständige Stelle in demjenigen Drittland erfolgen, in welchem der zur Bewertung vorgelegte Bildungsnachweis erworben worden ist.

VIII. Für die Löschung der personenbezogenen Daten gilt:
Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten am Ende desjenigen Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren 5 Jahre abgeschlossen worden ist.

Daten zum Namen, zur Anschrift sowie zur Höhe der für das Verfahren zu entrichtenden Verwaltungsgebühren werden am Ende desjenigen Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren 10 Jahre abgeschlossen worden ist.

Daten zum Namen, Geburtsdatum, Herkunftsland des Bildungsnachweises, Eingangsdatum des Antrages sowie Datum und Ergebnis des Bescheides werden am Ende desjenigen Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren 40 Jahre abgeschlossen worden ist.

IX. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 DSGVO sowie auf Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird hier geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

X. Es besteht das Recht auf Beschwerde an die folgende Beschwerdestelle:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz (LfD),
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>).

Vorzulegende Unterlagen für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise (Schulischer Bereich)

1. Ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Antragsformular).
2. Eine einfache Kopie des Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokuments (z.B. Pass, Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung).
Bei Namensänderung, die nicht aus dem Ausweisdokument ersichtlich ist: zusätzlich ein entsprechender Nachweis (z.B. Heiratsurkunde, Bescheinigung über die Namensänderung) als einfache Kopie des Originals und ggf. der deutschen Übersetzung.¹
3. Amtlich oder notariell beglaubigte Kopien² der ausländischen Bildungsnachweise, einschließlich Fächer- und Zensurenliste (soweit vorhanden).
Wenn im Ausland ein Studium aufgenommen wurde: zusätzlich amtlich oder notariell beglaubigte Kopien² der Originalnachweise zum Studium (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einer Hochschulaufnahmeprüfung, Immatrikulationsnachweis, akademische Bescheinigung, Studienbuch, Diplom, einschließlich der dazugehörigen Anlagen).
Aus den Ländern Afghanistan, China, Eritrea, Irak, Iran, Jemen, Kenia, Kamerun, Somalia, Syrien und Vietnam sind die Bildungsnachweise im Original vorzulegen. Im Einzelfall kann die Vorlage von Originaldokumenten auch aus anderen Ländern erforderlich sein.
4. Amtlich oder notariell beglaubigte Kopien² der deutschen Übersetzungen¹ der Originalnachweise, gefertigt von einem beeidigten Übersetzer oder einer beeidigten Übersetzerin.
5. *Wenn eine Online-Verifizierung der ausländischen Bildungsnachweise möglich ist:* Zugangsdaten für die Verifizierung.
6. *Bei Anträgen zu Berufsqualifikationen:* Nachweise über einschlägige Berufstätigkeit (z.B. Zeugnisse, Arbeitsverträge) als amtlich oder notariell beglaubigte Kopien² der Originale und - separat davon - der deutschen Übersetzung¹, gefertigt von einem beeidigten Übersetzer oder einer beeidigten Übersetzerin.
7. *Bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern:* eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie² des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung nach § 15 BVFG.
8. *Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die nur die letzten Schuljahre im Ausland absolviert haben:* zusätzlich eine amtlich oder notariell beglaubigte Kopie² des letzten deutschen Zeugnisses.
9. *Wenn Antrag auf die Befreiung von der Verwaltungsgebühr gestellt wird:* eine einfache Kopie eines aktuellen Bescheids über die Bewilligung von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt o.ä. (z.B. Leistungsbescheid vom Jobcenter, Bescheid über Leistungen nach dem AsylbLG). Eine Kopie der ersten Seite des Bescheides ist ausreichend.

¹ Bei Nachweisen in **englischer, französischer** oder **dänischer** Sprache ist keine Übersetzung erforderlich. Für die restlichen Sprachen finden Sie Adressen beeidigter Übersetzerinnen und Übersetzer im Internet unter www.justiz-dolmetscher.de

² Amtlich beglaubigte Kopien werden von deutschen Behörden angefertigt, z.B. das Ordnungsamt Ihrer Gemeinde oder die deutsche Botschaft. Bitte geben Sie beim Ordnungsamt an, dass Sie die Beglaubigungen zur Vorlage im Bildungsministerium benötigen. Alternativ können Sie sich an einen Notar oder eine Notarin wenden.

Kontakt

Adresse: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel

(Haltestelle Hospitalstraße, Buslinien 32, 33, 61, 62)

E-Mail: AAB@bildungsdienste.landsh.de

Telefon: 0431-988 2514

Telefonische Sprechzeiten

Mo., Mi., Fr. 10.00 bis 11.00 Uhr

Di., Do. 14.00 bis 15.00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_fluechtlinge/schulabschluss.html

Bitte beachten Sie:

Die Antragstellung erfolgt in der Regel auf dem Postweg.

Es ist nicht möglich, den Antrag per E-Mail zu stellen.

Wenn Sie Originalzeugnisse zur Bewertung senden, wählen Sie bitte den Versand per Einschreiben.

Sie können die Antragsunterlagen auch in einem beschrifteten Umschlag an der Pfortnerei abgegeben oder in den Briefkasten vor dem Eingang des Ministeriums einwerfen.

Geben Sie bitte bei jedem Schreiben an die Zeugnisbewertungsstelle Ihren Namen und Ihre Adresse an, gerne auch Ihre E-Mailadresse und/oder Telefonnummer.

Von Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand bitten wir abzusehen.